

PROSTEP

OpenDESC.com Bedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt

1.

Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt ist die Erbringung von Serviceleistungen im Rahmen des PROSTEP OpenDESC.com Portals. PROSTEP bietet hierbei die Leistungsarten Datentransfer und Datenkonvertierung an, die der Auftraggeber mit einem Servicevertrag und gegebenenfalls mit einem Erweiterungsvertrag in Anspruch nehmen kann.

Die vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Leistungen sind – soweit nicht nachstehend geregelt - in den Anlagen

- Datentransfer
- Datenkonvertierung

beschrieben.

2.

PROSTEP ist berechtigt, die OpenDESC.com Bedingungen und Anlagen mit einer Ankündungsfrist von 60 Tagen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden im PROSTEP OpenDESC.com Portal entsprechend bekannt gemacht. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der geänderten Bedingungen den Vertrag auf das nächstmögliche Quartalsende außerordentlich zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht, gelten ab dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt die neuen Bedingungen. Erfolgt eine Kündigung wird PROSTEP eine bereits bezahlte Vergütung für einen über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinausgehenden Zeitraum zurückerstatten; weitere Rechte bestehen nicht.

§ 2 Verpflichtungen von PROSTEP

Die Verpflichtungen von PROSTEP ergeben sich aus den Anlagen

- Datentransfer
- Datenkonvertierung

§ 3 Verpflichtungen des Auftraggebers

Die Verpflichtungen des Auftraggebers ergeben sich aus den Anlagen

- Datentransfer
- Datenkonvertierung

§ 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zu jeder Zeit zur Mitwirkung bei der Vertragsdurchführung verpflichtet und stellt PROSTEP rechtzeitig unaufgefordert alle für die Vertragsdurchführung notwendigen Informationen (insbesondere über notwendige Partnerdaten) zur Verfügung. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder gar nicht nach, so kann PROSTEP hieraus entstehende Kosten oder sich ergebenden Mehraufwand nach den aktuellen Vergütungssätzen in Rechnung stellen.

§ 5 Abnahme der Leistung

Die Abnahme der Leistungen seitens des Auftraggebers ist in den Anlagen

- Datentransfer
- Datenkonvertierung

beschrieben.

§ 6 Servicezeiten

1.

Der PROSTEP OpenDESC.com Service mit dem automatisch ablaufenden Datentransfer-Prozess steht täglich 24 Stunden an 7 Tagen zur Verfügung. Eine 100% Verfügbarkeit kann jedoch aufgrund der beteiligten Systeme (unter anderem auf Seiten des Auftraggebers und Empfängers, sowie der beteiligten Netzwerkanbietern) nicht garantiert werden.

2.

PROSTEP nimmt Problemmeldungen des Auftraggebers telefonisch zu den folgenden Geschäftszeiten entgegen:

Montag – Donnerstag 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen am Sitz von PROSTEP in Darmstadt. Außerhalb der genannten Zeiten können Probleme via Anrufbeantworter oder E-Mail gemeldet werden.

§ 7 Vergütung und Zahlung

1.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich unter Angabe seiner Daten bei PROSTEP registrieren zu lassen. Mit der Registrierung wird eine Registrierungsgebühr fällig, die sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt.

2.

Die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen ergibt sich aus der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste und wird dem Auftraggeber monatlich in Rechnung gestellt. Eine gemäß Preisliste fällige Jahresgebühr wird mit dem ersten Monat berechnet. Bei Einzelaufträgen werden die Leistungen jeweils monatlich nach Durchführung des Services in Rechnung gestellt. Bei Standardrahmenverträgen verpflichtet sich der Auftraggeber, innerhalb eines definierten Zeitraumes ein bestimmtes Volumen abzunehmen. Die Abrechnung erfolgt hierbei monatlich für den Vormonat auf Basis der im Rahmenvertrag vereinbarten Vergütung in Übereinstimmung mit der jeweils aktuellen Preisliste. Die im Standardrahmenvertrag kalkulierte Vergütung setzt voraus, dass der Auftraggeber das vereinbarte Volumen in vollem Umfang ausschöpft. Unterschreitet der Auftraggeber das Volumen um mehr als 10 %, so ist PROSTEP berechtigt, eine Nachforderung in Höhe der Differenz zwischen der im Rahmenvertrag vereinbarten Vergütung und der Vergütung, die sich aus der Preisliste für die in Anspruch genommenen Leistungen ergibt, in Rechnung zu stellen.

3.

Soweit eine mengenabhängige Abrechnung vereinbart ist, erfolgt diese nach Dateiarart (Einzeldatei, Baugruppe sowie 2D Zeichnungsblatt) und nach Datengröße (in MByte) zu den folgenden Bedingungen. Bei der Berechnung gilt das unkomprimierte Format des Ursprungs-CAD-Systems je Model / Datei; ein angefangenes MByte wird als ein ganzes MByte gezählt. Die Berechnung erfolgt unter Verwendung der bei PROSTEP benutzten Systemumgebung. Berechnet werden die nach den Auftragsrandbedingungen sich ergebenden tatsächlich konvertierten MByte je durchgeführter Konvertierung, wobei sich die so ergebende Menge an MByte von der Menge der angelieferten MByte abweichen kann (wenn z.B. Wiederholteile in Zusammenbauten mehrfach verwendet werden). Mengenunabhängige Leistungen (z.B. kundenspezifische Anpassung) rechnet PROSTEP nach Aufwand gemäß jeweils aktueller Preisliste oder Sondervereinbarung im Rahmenvertrag ab.

4.

Der Auftraggeber erhält eine monatliche Abrechnung, die 14 Tage nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig wird. Zur Vergütung kommt stets die Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe. Erfolgt ein Ausgleich der Rechnung auch aufgrund einer ersten Mahnung innerhalb der dort angegebenen Frist nicht, ist PROSTEP berechtigt, den Zugang des Auftraggebers zu sperren.

Begleicht der Auftraggeber den Rechnungsbetrag innerhalb von drei Monaten nach der Sperrung, kann der Account gegen eine Gebühr, die der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen ist, reaktiviert werden. Nach erfolgter Reaktivierung können bestehende Partnerverbindungen weiter genutzt werden. Erfolgt der Zahlungsausgleich nicht innerhalb von drei Monaten nach der Sperrung, ist eine Reaktivierung nicht mehr möglich und der Account und die dazugehörigen Partnerverbindungen werden dauerhaft gelöscht.

Eine Aufrechnung des Auftraggebers ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Auftraggeber kann Forderungen gegen PROSTEP nur mit Zustimmung von PROSTEP abtreten.

§ 8 Verzögerung der Leistung

1.

PROSTEP kann vereinbarte Termine nur dann einhalten, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungsverpflichtungen gem. § 4 vollumfänglich nachkommt. Vereinbarte Termine können sich bei Änderungen und Erweiterungen und bei unzureichender Mitwirkung verschieben. In diesen Fällen und in sonstigen Fällen, die PROSTEP nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe etc.), verschieben sich die Termine um die zusätzlich benötigte Zeit bzw. um die Zeit der Störungen und um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

2.

PROSTEP überträgt und verarbeitet die Daten im Kontext des Services durch eine automatisierte Prozesssteuerung direkt zum Empfänger oder stellt sie für den Datentransfer zur Verfügung. Eine Zusicherung bezüglich der Übertragungszeiten kann aber wegen der mitwirkenden Systeme auf Seiten des Auftraggebers und Empfängers, insbesondere was die Art und Güte der Verbindungen – Bandbreite der Internetverbindung, ENX Bandbreite oder Verfügbarkeit der ISDN-Telefonleitungen – anbelangt, nicht abgegeben werden.

3.

Gerät PROSTEP mit ihrer Leistungsverpflichtung in Verzug, so ist der Auftraggeber zunächst verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann er weitere Rechte geltend machen. Will der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der schriftlichen Nachfrist den Vertrag außerordentlich kündigen, so hat er diese Kündigungsabsicht im Fristsetzungsschreiben anzukündigen.

§ 9 Haftung

1.

PROSTEP haftet ohne Einschränkung im Fall von Personenschäden sowie in anderen Fällen, in denen eine unbegrenzte Haftung vorgeschrieben ist (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit).

2.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von PROSTEP beschränkt für vorhersehbare und vertragstypische Schäden einschließlich Folgeschäden begrenzt auf eine Höchstsumme von EUR 500.000,-- je Schadenfall, maximal jedoch bis zu einem Betrag von EUR 2.000.000,-- für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres.

3.

Abweichend von Abs. 2 haftet PROSTEP jedoch nicht für Ansprüche wegen Folgeschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder vertraglichen Ansprüchen Dritter.

4.

Für Daten- und Informationsverluste haftet PROSTEP (außer bei vorsätzlichem Handeln) nur, wenn der Kunde in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen (mindestens einmal täglich) durchgeführt hat und nur dann, wenn die Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

§ 10 Zugriff Dritter

1.

Die Parteien haben sicherzustellen, dass Passwörter oder andere Zugangserkennungen sorgfältig vergeben, aufbewahrt und geheim gehalten werden, um Missbrauch zu vermeiden. Im Falle des unbefugten Zugriffs eines Dritten zu dem OpenDESC.com Portal unter Verwendung der Zugangsdaten des Auftraggebers stellt der Auftraggeber PROSTEP von jeglicher Haftung frei.

Falls PROSTEP den Verdacht hat, dass ein Missbrauch von Passworten vorliegt, wird der Auftraggeber hierauf unverzüglich aufmerksam gemacht. Die regelmäßige Änderung von Passworten wird dringend empfohlen und ist ohne Zusatzkosten jederzeit möglich.

2.

Das Abtreten, bzw. die Weitergabe von Leistungen dieses Services an Dritte ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht gestattet.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

1.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und Dritten nicht außerhalb des Vertragszwecks zugänglich zu machen. Der Auftraggeber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu dem vertragsgegenständlichen Service oder sonstigen Unterlagen von PROSTEP haben. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen.

2.

PROSTEP und der Auftraggeber beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. PROSTEP verarbeitet die Daten des Auftraggebers elektronisch und beachtet die Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Auftraggebers, personenbezogene Daten vor Beginn der Leistungen so zu sichern, dass ein unbeabsichtigter (für die Durchführung des Vertrages nicht erforderlicher) Zugriff von PROSTEP nicht möglich ist. Im Übrigen ist es Sache des Auftraggebers, datenschutzrechtlich erforderliche Genehmigungen betroffener Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner des Auftraggebers sowie sonstiger betroffener Personen einzuholen. Er stellt PROSTEP von allen Ansprüchen frei, die diese Personen wegen Nichtbeachtung dieser Pflichten gegen PROSTEP geltend machen könnten. Dies gilt auch für die Zugriffsmöglichkeit auf Datenbestände vor Ort oder per Datenfernübertragung.

3.

Für den Inhalt der übermittelten Daten ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist ebenfalls verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Nutzungsbeschränkungen der Datenurheber. PROSTEP hat hierauf keinen Einfluss. Der Versand oder die Verbreitung strafbarer Inhalte durch die Nutzung des PROSTEP Services ist untersagt.

Im Rahmen der Leistungserbringung ist PROSTEP nicht verpflichtet, Kontrollen oder Stichproben vorzunehmen. Wenn PROSTEP ein Gesetzesverstoß bekannt wird, ist PROSTEP berechtigt, den Service für den Auftraggeber sofort zu beenden.

4.

Die Geheimhaltungspflichten gelten fünf Jahre über die Vertragsdauer hinaus.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

1.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsjahresende gekündigt werden.

2.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Sie ist unter Angabe des Kündigungsgrundes und Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes zuvor schriftlich anzudrohen. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind u.a.:

- Verzögerung oder Nichterbringung der vertraglich vereinbarten Leistung trotz fruchtloser Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung,
- Zahlungsverzug des Auftraggebers um mehr als vier Wochen,
- Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers,

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

3.

Jede Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht; Schlussbestimmungen

1.

Erfüllungsort ist der Sitz von PROSTEP. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bezüglich des Vertragsverhältnisses ist – sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist – der Sitz von PROSTEP. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden beim Auftreten eines solchen Falles versuchen, diese Punkte einvernehmlich so zu regeln oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst erreicht wird. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für regelungsbedürftige Lücken.

3.

Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so hat die deutsche Fassung im Fall von Abweichungen oder Auslegungsschwierigkeiten den Vorrang.

PROSTEP OpenDESC.com Bedingungen

- Anlage Datentransfer -

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt

1.

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen im Auftrag des Auftraggebers im Rahmen eines Engineering-Datenaustausches. Diese Leistung beinhaltet die automatische Übertragung von Engineering-Daten per OFTP/ OFTP 2 bzw. https an und von definierten Partnern des Auftraggebers. PROSTEP ist insoweit ausschließlich Datenübermittler. Der Prozess bei der Übertragung der Daten vom Auftraggeber zu seinem Partner und umgekehrt läuft automatisiert und sieht eine 1 : 1 Übertragung der Daten ohne jegliche Modifikation der Dateninhalte vor.

2.

Für die Durchführung der vertraglichen Leistungen gelten ausschließlich die Regelungen der PROSTEP OpenDESC.com Bedingungen. Abweichende Vertragsbedingungen (z.B. Lieferbedingungen, Zahlungsbedingungen) des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn PROSTEP diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

3.

Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Servicebeschreibungen und Ähnlichem sind keine Garantien. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von PROSTEP.

4.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen – sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anders geregelt – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

§ 2 Verpflichtungen von PROSTEP

1.

PROSTEP führt die Übertragung von Daten per OFTP/ OFTP 2 bzw. https im Auftrag des Auftraggebers durch. Eine Verpflichtung von PROSTEP, die zur Verfügung gestellten Daten vor der Übertragung zu überprüfen oder zu verändern, besteht nicht.

2.

PROSTEP wird die Übertragung unverzüglich, d.h. nach erfolgreicher Übertragung an das PROSTEP OpenDESC.com Portal, automatisiert durchführen. Für Verzögerungen durch eine Nichtverfügbarkeit der beteiligten Systeme auf Empfängerseite (Internet, Rechenzentrumsleistung, OFTP/ OFTP 2 Übertragung, Datenmenge,...) ist PROSTEP nicht verantwortlich.

3.

Kommt es bei der Übertragung aufgrund von Problemen der beteiligten Systeme zu außergewöhnlichen Verzögerungen, wird PROSTEP den Auftraggeber zeitnah informieren.

4.

PROSTEP macht darauf aufmerksam, dass die Daten in dem Zustand transportiert werden, in dem diese Daten übermittelt, bzw. im Service Portal eingegeben werden. Eine Korrektur fehlerhafter, fehlerhaft eingegebener oder fehlender Daten oder ein Hinweis auf derartige Fehler gehören nicht zur Funktionalität der Software, auf der dieser Service basiert.

§ 3 Verpflichtungen des Auftraggebers

1.

Bei der Übertragung von Daten des Auftraggebers an seinen Partner ist der Auftraggeber verpflichtet, die für den definierten Partner bestimmten Engineering-Daten über eine https-Verbindung per Internet oder per OFTP/OFTP 2 an das PROSTEP OpenDESC.com Portal zu übermitteln. Der Auftraggeber ist für die Überprüfung der zu übermittelnden Daten auf Fehlerfreiheit, Virenfreiheit und Übermittelbarkeit verantwortlich.

2.

Die vom Auftraggeber zur Weiterleitung an seinen Partner im PROSTEP OpenDESC.com Portal bereitgestellten Daten werden 28 Tage lang nach der Auslieferung an den Partner vorgehalten. Die Daten werden nach 28 Tagen unwiderruflich im Portalbereich gelöscht.

3.

Im Fall der Übertragung von Daten des definierten Partners an den Auftraggeber ist der Auftraggeber verpflichtet, sich die für ihn vom Partner über PROSTEP zur Verfügung gestellten Daten innerhalb von 28 Tagen über das OpenDESC.com Portal (Download Funktion) abzuholen. Die Daten werden nach 28 Tagen unwiderruflich im Portalbereich gelöscht.

§ 4 Abnahme der Leistung

Die Leistung gilt von PROSTEP als erbracht, wenn im Fall der Übertragung

a) vom Auftraggeber über PROSTEP zum Partner, der Auftraggeber automatisch durch den PROSTEP Service die E-Mail Benachrichtigung über die ordnungsgemäße Übertragung der Daten zu dem Partner erhalten hat

oder

b) vom Partner über PROSTEP an den Auftraggeber, die Daten für den Auftraggeber im PROSTEP OpenDESC.com Portal für den Download zur Verfügung stehen und der Auftraggeber automatisch durch den PROSTEP Service die E-Mail Benachrichtigung über die ordnungsgemäße Bereitstellung der Daten für den Auftraggeber erhalten hat.

Die Benachrichtigung gilt schon dann als erhalten, wenn der Absender die ordnungsgemäße Absendung nachweist, es sei denn, der Empfänger macht glaubhaft, dass er die Nachricht nicht erhalten hat.

PROSTEP OpenDESC.com Bedingungen

- Anlage Datenkonvertierung -

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt

1.

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Serviceleistungen im Rahmen einer CAD-Datenkonvertierung. Diese Leistungen beinhalten die Konvertierung und gegebenenfalls die Aufbereitung (Qualitätssicherung und OEM-Anpassung) von CAD-Daten gemäß dem beschriebenen Leistungsumfang.

2.

Die Bedingungen gelten sowohl für vom Auftraggeber erteilte Einzelaufträge, als auch ergänzend zu den Regelungen eines zwischen dem Auftraggeber und PROSTEP abgeschlossenen Rahmenvertrages. Bei Vorliegen eines Rahmenvertrages gelten die Regelungen des Rahmenvertrages und nachfolgenden Bedingungen für alle während der Laufzeit des Vertrages durchgeführten, im Rahmenvertrag definierten Leistungen, auch wenn hierauf bei der Abwicklung und Durchführung der Einzelleistungen nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

3.

Für die Durchführung der vertraglichen Leistungen gelten ausschließlich die Regelungen des Rahmenvertrages sowie die nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Vertragsbedingungen (z.B. Lieferbedingungen, Zahlungsbedingungen) des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn PROSTEP diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

4.

Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Servicebeschreibungen und Ähnlichem sind keine Garantien. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von PROSTEP.

5.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen – sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anders geregelt – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

§ 2 Verpflichtungen von PROSTEP

1.

PROSTEP führt die Konvertierung der gelieferten CAD-Daten in das vereinbarte Zielformat sowie die sonstigen vertraglich vereinbarten Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung im OpenDESC.com Portal oder Rahmenvertrag zu den in §6 Abs. 2 der OpenDESC.com Bedingungen genannten Geschäftszeiten durch.

2.

Soweit vom Auftraggeber beauftragt, führt PROSTEP die Datenkonvertierung mit einer Qualitätssicherung durch. Hierbei ergänzt PROSTEP die Konvertierung durch methodische und systematische Maßnahmen, um eine möglichst hohe Modellqualität zu erreichen.

3.

PROSTEP liefert die Arbeitsergebnisse per vereinbartem Übertragungsmedium (s. § 3) an den Auftraggeber.

4.

Die Bearbeitung erfolgt in der vereinbarten Bearbeitungszeit. Mangels gesonderter Vereinbarung beträgt die Bearbeitungszeit zwei volle Werktage (Montag bis Freitag) ab Zugang der zu bearbeitenden Daten bei PROSTEP und Auftragserteilung. Als Zugangszeitpunkt gilt derjenige Zeitpunkt, zu dem die zu bearbeitenden Daten wie vereinbart komplett und fehlerfrei bei PROSTEP eingegangen sind. Liegt der Zugangszeitpunkt außerhalb der definierten Servicezeiten (§ 6 Abs. 2 der PROSTEP OpenDESC.com Bedingungen), so gelten die Daten mit Beginn des nächsten Arbeitstages als zugegangen.

Die Bearbeitung ist mit der Bereitstellung der konvertierten Daten für den Download im PROSTEP OpenDESC.com Portal oder der Absendung der Daten (per Datenfernübertragung ab dem Server von PROSTEP oder durch Übergabe an eine Transportperson) abgeschlossen. Die Gefahr geht ab diesem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über. Datenübertragungs- oder Lieferzeiten zählen nicht als Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit gilt für Konvertierungen, die ohne Beanstandungen oder Fehler durchgeführt werden können. Zeiten, die für die Behebung von Problemen benötigt werden, zählen nicht als Bearbeitungszeit.

5.

Kann eine Bearbeitung nicht im angegebenen Zeitrahmen erfolgen, erhält der Auftraggeber umgehend eine Benachrichtigung von PROSTEP.

§ 3 Verpflichtungen des Auftraggebers

1.

Der Auftraggeber übermittelt die vorbereiteten CAD-Daten im vereinbarten Format über eine https-Verbindung per Internet oder per OFTP/OFTP 2 an das PROSTEP OpenDESC.com Portal. Der Auftraggeber ist für die Überprüfung der zu übermittelnden Daten auf Fehlerfreiheit, Virenfreiheit und Übermittelbarkeit verantwortlich.

2.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten sowie die von PROSTEP generierten Arbeitsergebnisse werden 28 Tage nach der Auslieferung der Arbeitsergebnisse auf den Systemen von PROSTEP vorgehalten. Nach 28 Tagen werden sie unwiderruflich im Portalbereich gelöscht.

3.

Um bestmögliche Übersetzungsergebnisse zu erzielen, müssen die CAD-Daten gemäß der jeweils aktuellen OpenDESC.com Richtlinien vorbereitet werden. Die aktuellen Richtlinien sind unter: www.open-desc.com verfügbar.

4.

Durch die in den Konvertierungsprozessen eingesetzte Software können sich Veränderungen der CAD Modelle ergeben. Diese Veränderungen liegen grundsätzlich im Genauigkeitsbereich der beteiligten CAD Systeme, die unterschiedlich sein können. Da PROSTEP die Spezifikation bzw. die Anforderungen an die Bauteile nicht kennt, die die CAD-Daten repräsentieren, liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, die konvertierten Daten zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie für den vorgesehenen Gebrauch genutzt werden können, und diese Daten gegebenenfalls freizugeben.

Lässt der Auftraggeber die konvertierten Daten durch PROSTEP an einen Dritten transferieren, ohne vorher eine Überprüfung durchgeführt zu haben, ist PROSTEP insoweit von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

5.

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass PROSTEP kontinuierlich während der Durchführung stets die erforderliche Anzahl sachkundiger Mitarbeiter des Auftraggebers für fachliche Informationen und Rückfragen zur Verfügung stehen.

§ 4 Abnahme der Leistung

1.

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber etwaige Mängel nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Bereitstellung der Arbeitsergebnisse im OpenDESC.com Portal schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter genauer Beschreibung der Mängel angezeigt hat. Mängel, die nicht auf PROSTEP als Verursacher zurückgeführt werden können, verhindern nicht die Abnahme.

2.

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber steht der Abnahme gleich (konkludente Abnahme).

§ 5 Mängel

1.

Für Mängel an Arbeitsergebnissen leistet PROSTEP zunächst Gewähr durch Nacherfüllung.

2.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten durch PROSTEP setzt im Falle von Mängeln voraus, dass der Auftraggeber Fehler unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers durch den vertraglich benannten Ansprechpartner, mangels eines solchen durch eine andere befugte Person meldet und bei der Mängelbeseitigung in erforderlichem Umfang (z.B. durch Übergabe aller benötigten Informationen) mitwirkt.

3.

PROSTEP wird den Auftraggeber auch dann bei der Fehlersuche unterstützen, wenn nicht feststeht, dass es sich um Fehler der Arbeitsergebnisse von PROSTEP handelt. Wenn sich bei der Fehlersuche nicht nachweislich herausstellt, dass die aufgetretenen Fehler auf Lieferungen und Leistungen von PROSTEP beruhen, stellt PROSTEP dem Auftraggeber den entstandenen Aufwand in Rechnung.

4.

Der Auftraggeber hat weiterhin das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist, die gegebenenfalls mehrere Nacherfüllungsversuche erlaubt, vom Einzelauftrag zurückzutreten. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt § 9 der PROSTEP OpenDESC.com Bedingungen. Eine Kündigung eines Rahmenvertrages aus wichtigem Grund ist erst bei mehrfach mangelhafter Erfüllung zulässig. Weitere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

5.

Nicht zu vertreten hat PROSTEP insbesondere Fehler, die bereits in der Ursprungslieferung des Kunden enthalten waren, wie Konstruktionsfehler, unvollständige Datensätze, Fehler bei der vereinbarten Datenaufbereitung, Datenexport- oder Übertragungsfehler usw. PROSTEP macht darauf aufmerksam, dass eine Korrektur fehlerhafter oder fehlerhaft eingegebener Daten durch die OpenDESC.com Software oder einen Hinweis auf derartige Fehler nicht zur Funktionalität der OpenDESC.com Software gehören. Diese Einschränkung gilt sinngemäß auch für Geometriereparaturen die von PROSTEP im Rahmen der Qualitätssicherung durchgeführt werden.

6.

Die Pflichten von PROSTEP bei Sach- und Rechtsmängeln bestehen nicht, wenn die Vertragsgegenstände ohne Zustimmung von PROSTEP verändert wurden und der Auftraggeber nicht beweist, dass der Sach- oder Rechtsmangel hiervon unabhängig ist.

7.

Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt – außer im Fall von Vorsatz – 12 Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag der Abnahme.